

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 2007 — 4531

[C – 2007/33082]

**12. JULI 2007 — Erlass der Regierung zur Festlegung der Bestimmungen
zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen**

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Grund des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur, insbesondere Artikel 5 und 7, 5.;

Auf Grund des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung, abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juni 1998, 23. Oktober 2000, 7. Januar 2002, 18. März 2002, 3. Februar 2003, 16. Dezember 2003, 17. Mai 2004 und vom 20. Februar 2006;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 4. Februar 2003 zur Ausführung des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur, abgeändert durch den Erlass vom 2. Februar 2006;

Auf Grund des Einverständnisses des Minister-Präsidenten, zuständig für den Haushalt vom 2. April 2007;

Auf Grund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 16. März 2007;

Auf Grund des Gutachtens des Verwaltungsrates der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung vom 23. Februar 2007;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 43.137/1 des Staatsrates, das am 7. Juni 2007 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, 1° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus;

Nach Beratung,

Beschließt:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Zielsetzungen

Vorliegender Erlass legt in Anwendung von Artikel 5 und 7, 5. des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur die Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen fest.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Dekret: das Dekret zur Infrastruktur vom 18. März 2002;
2. DPB: Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung;
3. Infrastrukturvorhaben: die in Artikel 2 des Dekretes unter 1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 erwähnten Infrastrukturvorhaben;
4. Bedingungen zur Zugänglichkeit: die im Anhang zum vorliegenden Erlass festgelegten Bedingungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Art. 3 - Bezuschussungsbedingungen

§ 1. Um bezuschussbar zu sein, entspricht das Infrastrukturvorhaben in Anwendung von Artikel 5 des Dekretes den im Anhang vorliegenden Erlasses festgelegten Bestimmungen, es sei denn, es handelt sich um Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen oder um besondere Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zum nachhaltigen Bauen, die eindeutig keine Auswirkung auf die Zugänglichkeit der betroffenen Infrastruktur beziehungsweise ihrer inneren und äußeren Verkehrswege haben.

§ 2. Wenn der Antragsteller eine in Anwendung von Artikel 4 erwähnte Anfrage auf Abweichung gestellt hat, fügt er dem Antrag auf Bezuschussung die Empfehlungen der in Artikel 5 erwähnten Kommission bei.

§ 3. Der für den Behindertenbereich zuständige Minister kann Personen bezeichnen, die mit der Kontrolle der Einhaltung der im Anhang festgelegten Bedingungen zur behindertengerechten Gestaltung unbeschadet der in Anwendung von Artikel 4 genehmigten Abweichungen einer bezuschussten Infrastruktur, beauftragt sind.

Abweichungen

Art. 4 - Anfrage auf Abweichung

§ 1. Sollten die Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von Infrastrukturvorhaben technisch nicht realisierbar sein oder sollten diese Bestimmungen als nicht angemessene Vorkehrungen betrachtet werden, so kann der Antragsteller einen Anfrage auf Abweichung bei der in Artikel 5 erwähnten Kommission einreichen.

§ 2. Die Regierung entscheidet auf Basis der Empfehlungen der Kommission über die Anfrage auf Abweichung.

Wird die Anfrage auf Abweichung abgelehnt, teilt die Regierung dem Antragsteller dies mit und fordert diesen auf, den Zuschussantrag entsprechend abzuändern und gegebenenfalls neu vorzulegen. Sie behält sich die Entscheidung über die Bezuschussung des abgeänderten Vorhabens vor.

Wird die Anfrage auf Abweichung angenommen, teilt die Regierung dem Antragsteller dies im Rahmen der Zusage zur Bezuschussung des Infrastrukturvorhabens mit.

Art. 5 - Kommission

§ 1. Die Regierung richtet eine Kommission beim Infrastrukturdienst des Ministeriums ein, die sich mit den Anträgen auf Abweichung befasst und der Regierung Empfehlungen hinsichtlich beantragter Abweichungen ausspricht.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Vertreter des Infrastrukturdienstes des Ministeriums;
2. einem Vertreter der DPB;
3. einem Experten für die behindertengerechten Gestaltung von Infrastrukturvorhaben.

Ein Vertreter der für das Infrastrukturhaben zuständigen Fachabteilung des Ministeriums nimmt an den Sitzungen der Kommission teil.

§ 2. Die Mitglieder werden durch die Regierung ernannt. Der Vertreter der DPB und der Experte werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der DPB ernannt. Die Regierung bezeichnet den Vorsitzenden der Kommission.

§ 3. Die Kommission gibt sich eine Hausordnung, die von der Regierung zu genehmigen ist. Diese legt unter anderem die Fristen zur Bearbeitung der Anträge auf Abweichung, die Regeln der Beschlussfassung und die Form der Berichterstattung fest.

Schlussbestimmungen

Art. 6 - Durchführung

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 12. Juli 2007

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden,
K.-H. LAMBERTZ

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus,
B. GENTGES

Der Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung,
O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport,
Frau I. WEYKMANS

Anhang zum Erlass der Regierung zur Festlegung der Bestimmungen
zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen

Inhaltsverzeichnis

- 1.1. Parkplätze
 - 1.1.1. Lage, Abmessung, Kennzeichnung und Oberflächenbelag von Behindertenstellplätzen
 - 1.1.2. Anforderungen an Behindertenstellplätze am Fahrbahnrand
- 1.2. Gebäudezugangswegen inklusive Rampenbauwerke
 - 1.2.1. Anforderungen an Gebäudezugangswegen
 - 1.2.2. Anforderungen an Rampenbauwerke
- 1.3. Anforderungen an Außen- und Innentüren
- 1.4. Überbrückung von Höhenunterschieden innerhalb eines Gebäudes
 - 1.4.1. Anforderungen an Treppenbauwerke
 - 1.4.2. Anforderungen an Erschließungswegen (Gebäudeeingänge, Flure, Schleusen) innerhalb eines Gebäudes
 - 1.4.3. Anforderungen an Aufzüge
- 1.5. Anforderungen an Empfangs- und Schalterräume
- 1.6. Anforderungen an Informations- und Warnsysteme innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes
 - 1.6.1. Anforderungen an visuelle Informationen
 - 1.6.2. Anforderungen an auditive Informationen
- 1.7. Anforderungen an Briefkästen
- 1.8. Anforderungen an öffentliche Telefonapparate und Automaten
- 1.9. Toilettenräume
 - 1.9.1. Anforderungen an WC-Becken
 - 1.9.2. Anforderungen an Handwaschbecken
 - 1.9.3. Anforderungen an Türen
- 1.10. Duschräume
 - 1.10.1. Anforderungen an Duschräume
 - 1.10.2. Anforderungen an Duschplätze
- 1.11. Badezimmer
 - 1.11.1. Anforderungen an Badezimmer
 - 1.11.2. Anforderungen an Badewannen
- 1.12. Anforderungen an Umkleidekabinen
- 1.13. Anforderungen an Schlafzimmer
- 1.14. Anforderungen an fest verankerte Sitze

Anlage — Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von Infrastrukturvorhaben

In dieser Anlage werden die Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von Infrastrukturvorhaben wie etwa öffentliche Flächen, Gebäude und Gebäudeteile für Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgestellt.

Zugänglichkeitsbestimmungen

1.1. Parkplätze

Pro Parkplatzanlage sind mindestens 4% der Stellplätze (arithmetische Aufrundung) als Behindertenstellplätze auszuweisen, geringstenfalls jedoch ein Behindertenstellplatz pro Anlage.

Bei eindeutig höherer Nachfrage aufgrund des potentiellen Nutzerkreises und der Lokalisierung der Parkplatzanlage (beispielsweise vor Krankenhäusern, Altenheimen, Arztpraxen oder Behinderteneinrichtungen) sollte die Anzahl der Behindertenstellplätze bedarfsgerecht aufgestockt werden.

1.1.1. Lage, Abmessung, Kennzeichnung und Oberflächenbelag von Behindertenstellplätzen

— Behindertenstellplätze sind in unmittelbarer Nähe zum Ziel (z.B. Gebäude, Grünfläche, Sportstätte) einzurichten.

Die Lage der Stellplätze in Tiefgaragen oder Garagenanlagen ist aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 betreffend die Basisnormen in Sachen Brandschutz zu definieren.

— Die Oberflächenbeläge von Behindertenstellplätzen sind horizontal, hart, rutschfest sowie stufen- und absatzlos zu gestalten und dürfen weder Hindernisse noch Löcher aufweisen.

— Die Querneigung von Behindertenstellplätzen beträgt höchstens 2%.

— Behindertenstellplätze müssen eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 600 cm aufweisen.

— Für Behindertenbusse sind eine Stellplatzlänge von mindestens 750 cm und eine Stellplatzbreite von 350 cm vorzusehen.

— Behindertenstellplätze sind durch das Verkehrsschild E9A in mittlerer Sichthöhe zwischen 130 cm und 140 cm und durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierungen sehen wie folgt aus:

- ein blauer Untergrund mit einer weißen Stellplatzeinfassung
- ein weißes Rollstuhlsymbol innerhalb der Stellplatzfläche.

— Ein stufen- und hindernisfreier Weg vom Stellplatz bis zum Ziel gemäß den Anforderungen betreffend den Gebäudezugangswegen (siehe Punkt 1.2.1.) ist zu gewährleisten.

1.1.2. Anforderungen an Behindertenstellplätze am Fahrbahnrand

— Bei Anlage von Behindertenstellplätzen am Straßenrand direkt neben der Fahrbahn sind die Parkflächen bevorzugt senkrecht zur Fahrbahn anzulegen. Lassen die Platzverhältnisse vor Ort dies nicht zu, ist für Behindertenstellplätze am Straßenrand, die parallel zur Fahrbahn angeordnet sind, eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 750 cm einzuhalten.

1.2. Gebäudezugangswegen inklusive Rampenbauwerke

Alle Gebäude müssen mit Gebäudezugangswegen oder Rampenbauwerken, die den nachfolgenden Bedingungen entsprechen, ausgestattet sein.

1.2.1. Anforderungen an Gebäudezugangswegen

— Gebäudezugangswegen sind im natürlichen Gelände eingepflanzt, weisen keine seitliche Absturzgefahr auf und haben eine maximale Längsneigung von 5%.

— Die Oberfläche der Gebäudezugangswegen ist horizontal, hart, rutschfest sowie stufen- und absatzlos zu gestalten und darf weder Hindernisse noch Löcher oder Spalten, die mehr als 1 cm breit sind aufweisen.

— Eine durchgehende und hindernisfreie Wegbreite von mindestens 150 cm ist vorzusehen.

— Der Kopffreiraum beträgt mindestens 220 cm.

— Alle Gegenstände wie Feuerwehrschauchhaspel, Briefkästen oder Platten, die von der Mauer bzw. vom Träger, an dem sie befestigt sind in den Verkehrsweg hineinragen, sind kontrastreich zu markieren und entweder bis zum Boden zu verkleiden oder durch einen mindestens 5 cm hohen Sockel mit einer Sockeltiefe und -breite entsprechend dem Maß des Hindernisses auszurüsten. Die Querneigung bei Gebäudezugangswegen beträgt höchstens 2%.

Stufen sind auf den Gebäudezugangswegen nicht zulässig.

1.2.2. Anforderungen an Rampenbauwerke

Unter Rampenbauwerke sind Anlagen zur Überbrückung von Höhenunterschieden zu verstehen.

— Die Rampenoberfläche ist horizontal, hart, rutschfest sowie stufen- und absatzlos zu gestalten und darf weder Hindernisse noch Löcher aufweisen.

— Eine hindernisfreie Rampenbreite von mindestens 120 cm ist vorzusehen.

— Die Rampenoberfläche darf kein Quergefälle aufweisen.

— Die Rampenneigung darf höchstens 50 mm pro Meter (= 5% Längsneigung) betragen.

— Rampen sind über ihre gesamte Länge an den offenen Seiten mit 5 cm hohen Radabweiser (d.h. Aufkantung bzw. Bordüre) auszuführen. Die Radabweiser sind 40 cm über Rampenanfang und -ende hinauszuführen.

— Am unteren und oberen Ende der Rampe ist eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vorzusehen.

— Sind Rampenlängen von mehr als 100 cm erforderlich, so ist alle 100 cm ein horizontales Ruhepodest von mindestens 150 x 150 cm anzulegen.

— Doppelte Handläufe sind beiderseits der Rampe und der Ruhepodeste in 70 cm und 90 cm Höhe vorzusehen:

• Die Handläufe sind griffsicher, gut umgreifbar (d.h. rund oder oval), haben einen Durchmesser von 30 bis 45 mm und einen lichten Abstand von 35 mm von der Wand.

• Die Handläufe sind senkrecht über die Radabweiser anzubringen und dürfen nicht unterbrochen werden.

• Die doppelten Handlaufenden sind miteinander verbunden, abgerundet und ragen horizontal 40 cm über dem Rampenanfang und -ende hinaus.

— Sollte zusätzlich zur Rampe am oberen Rampenende eine Treppe für Fußgänger angebracht werden, schließt die Treppe mit einer waagerechten Fläche von mindestens 150 x 150 cm an der freien Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm am oberen Rampenende an, sodass insgesamt eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 300 cm besteht.

Die Treppe für Fußgänger entspricht den Anforderungen aus Punkt 1.4.1.

Alternativ zu Rampen ist der Einsatz vertikaler Transporthilfen (Hebebühnen) zulässig. Die Plattformgröße beträgt mindestens 90 cm (Breite) und 140 cm (Länge).

1.3. Anforderungen an Außen- und Innentüren

— Die freie Durchgangsbreite aller Außen- und Innentüren beträgt mindestens 90 cm.

— Vor und hinter den Türen ist (ggf. außerhalb des Schwenkbereiches der Tür) eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vorzusehen.

Der gesamte Türbereich ist horizontal, stufen- und absatzlos sowie kontrastreich zu gestalten.

— Beidseitig in der Verlängerung der geschlossenen Tür auf Seite der Türklinke ist ab Türschloss ein hindernisfreier Abstand von mindestens 50 cm vorzusehen.

— Bei Glastüren und -wänden sind die Glasflächen durch mindestens 8 cm breite, durchgehende, eindeutige, gut sichtbare und sich von der Umgebung abhebende Markierungen in mittlerer Sichthöhe zwischen 130 und 140 cm sowie 25 cm über dem Boden kenntlich zu machen. Die Verwendung von entspiegelten Materialien ist zu bevorzugen.

— Bei Außentüren ist eine Überdachung der freien Rotationsfläche vor der Tür zu empfehlen.

— Eine an die Örtlichkeiten angepasste, ausreichend helle, gleichmäßige sowie blendfreie Beleuchtung ist zu gewährleisten.

1.4. Überbrückung von Höhenunterschieden innerhalb eines Gebäudes

Treppen sind als einzige vertikale Verbindung unzulässig. Sie sind durch Rampen oder Aufzüge zu ergänzen. Treppenplattformlifte mit integrierter Sitzgelegenheit können ausschließlich dazu dienen, ein Geschoss zu überbrücken, insofern die Treppe eine Mindestbreite von 180 cm aufweist. Treppensitzlifte sind unzulässig.

Weniger als 3 Stufen sind auf den Erschließungswegen innerhalb von Gebäuden nicht zulässig. Ab 3 Stufen besteht ein Treppenbauwerk, welches den Anforderungen an Treppenbauwerke gerecht werden muss.

1.4.1. Anforderungen an Treppenbauwerke

— Die hindernisfreie Durchgangsbreite für den Treppenzugangsweg beträgt mindestens 150 cm.

— Eine hindernisfreie Treppenbreite von mindestens 120 cm ist vorzusehen.

— Gewendelte Treppen haben einen Innendurchmesser von mindestens 200 cm.

— Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärtsführenden Treppen angeordnet werden. Sind sie unvermeidbar, muss der Abstand zur Aufzugstür mindestens 300 cm betragen.

— Die Steigungsmaße entsprechen einem Steigungsverhältnis von mindestens 15/33 cm und höchstens 18/27 cm (Steigung/Auftritt). Dabei muss die Summe von 2 Setzstufen und einem Auftritt immer das Maß von 63 cm ergeben.

— Trittstufen dürfen nicht über die Setzstufen hervorragen.

— Ein rutschfester Treppenstufenbelag ist vorzusehen.

— Alle Trittstufen sind mittels durchgehender Markierungselemente hervorzuheben. Die Markierungselemente, z.B. Streifen, müssen direkt an den Vorderkanten der Trittstufen beginnen, eine Breite zwischen 40 und 50 mm aufweisen und auch auf der Stirnseite (Setzstufe) sichtbar sein (mindestens 20 mm).

— Im Abstand von 50 cm vor und nach der letzten Treppenstufe ist eine taktile Hinweiszona von 60 cm mittels Orientierungshilfen (Bodenindikatoren) in Form von Noppendallen (Noppenhöhe 50 mm, Verlegung quer zur Treppe über die gesamte Treppenbreite) vorzusehen.

— Doppelte Handläufe sind beiderseits der Treppe in 70 cm und 90 cm Höhe vorzusehen. Die Handläufe sind griffsicher, gut umgreifbar (d.h. rund oder oval), haben einen Durchmesser von 30 mm bis 45 mm und einen lichten Abstand von 45 mm von der Wand.

Die doppelten Handlaufenden sind miteinander verbunden, abgerundet, ragen horizontal 40 cm über die Stufen hinaus und dürfen nicht unterbrochen werden. Möglichen seitlichen Absturzgefahren wird durch angemessene bauliche Sicherungsmaßnahmen begegnet.

— Bei Geschosstreppen ist beiderseits der Treppe ein Handlauf in Höhe von 90 cm Höhe vorzusehen. Dieser ragt 40 cm über die Stufen hinaus.

— Eine an die Örtlichkeiten angepasste, ausreichend helle, gleichmäßige sowie blendfreie Beleuchtung ist zu gewährleisten.

— Bei außen angeordneten Rettungstreppen sind Abweichungen möglich.

1.4.2. Anforderungen an Erschließungswege (Gebäudeeingänge, Flure, Schleusen) innerhalb eines Gebäudes

Erschließungswege innerhalb eines Gebäudes weisen eine durchgängige, hindernisfreie Mindestbreite von mindestens 120 cm auf.

Es gelten analog die Anforderungen zu den Gebäudezugangswegen (siehe Punkt 1.2.1.).

1.4.3. Anforderungen an Aufzüge

Aufzüge müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sein und stufenlose erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben.

— Die lichte Kabinengröße ist mindestens 110 cm breit und 140 cm tief.

Wenn aufgrund der Anordnung der Kabinentüren ein Wendemanöver innerhalb der Kabine erforderlich ist, muss die lichte Kabinengröße mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein.

— Die lichte Türbreite in geöffnetem Zustand beträgt mindestens 90 cm und die lichte Türhöhe mindestens 210 cm.

— Automatische Teleskop-Schiebetüren oder zentral öffnende Schiebetüren sind vorzusehen. Flügeltüren sind nicht zulässig.

— Die freie Rotationsfläche vor dem Aufzug beträgt mindestens 150 x 150 cm.

— Tasten- und Bedienungselemente auf den Geschossen befinden sich in einer Höhe von 90 cm bis 130 cm und sind mit einem Mindestabstand von 40 cm aus der Raumecke anzuordnen.

— Ein akustisches und optisches Signal bei der Ankunft auf dem Geschoss ist vorzusehen.

Ausstattung der Kabine:

— Der Bodenbelag ist eben, hart und rutschfest.

— Eine an die Örtlichkeiten angepasste, ausreichend helle, gleichmäßige sowie blendfreie Beleuchtung ist zu gewährleisten.

- Die Gestaltung der Inneneinrichtung ist kontrastreich.
- Eine Notbeleuchtung ist zu gewährleisten.
- Die Handläufe entlang aller Wände befinden sich mittig zentriert in einer Höhe von 85 cm. Die Handläufe sind griffsicher, gut umgreifbar (d.h. rund oder oval), haben einen Durchmesser von 30 bis 45 mm und einen lichten Abstand von 35 mm von der Wand.
- Ein Spiegel auf der gesamten Breite und Höhe der der Tür gegenüberliegenden Seite ab 40 cm über der Oberkante des Fußbodens ist vorzusehen.
- Eine Stoppvorrichtung ist 130 cm über dem Fußboden angebracht.
- Die Notrufanlage befindet sich 90 cm über dem Fußboden.
- Bei Aufzügen mit mehr als 2 Haltestellen sind akustische (Sprachansage) und optische Informationen zum Hinweis auf die Haltestellen vorzusehen.
- Bedienelemente sind in doppelter Ausführung, sowohl vertikal als auch horizontal anzuordnen.
 - o Horizontale Ausführung:
 - mindestens 40 cm von der Kabinenecke abgerückt, schräg auf den Handlauf aufzusetzen
 - Tasten und Schalter sind zwischen 85 cm und 110 cm ab Fußboden anzuordnen.
 - o Vertikale Ausführung:
 - Tasten und Schalter sind zwischen 100 cm und 170 cm ab Fußboden anzuordnen.
- Die Tasten sind mindestens 30 mm breit und mindestens 2 mm vorspringend.
- Die Symbole und Beschriftung auf den Tasten sind erhaben (1 bis 2 mm).
- Die Schriftgröße der Beschriftung beträgt mindestens 15 mm und ist ebenfalls mit Brailleschrift zu ergänzen.
- Sensortasten sind nicht gestattet.

Die bevorzugte Aufzugskonzeption sind sog. Durchlader mit gegenüberliegenden Türen.

1.5. Anforderungen an Empfangs- und Schalerräume

Schalter sind Standorte, an denen geschäftliche Vorgänge mit Kunden bzw. mit Zielgruppen abgewickelt werden, z.B. Theken in Geschäften oder Behörden, Post- und Bankschalter, Ticketverkauf für den öffentlichen Verkehr, Kinos, Theater, Ausstellungen, Museen, usw.

- Eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vor dem Schalter und der Theke ist zu gewährleisten.
- Die Unterfahrbarkeit von Theken und Schaltern ist mit einer Breite von mindestens 90 cm bei einer Unterkantenhöhe von mindestens 75 cm, und einer Oberkantenhöhe von 80 cm in einer gesamten Tiefe von mindestens 60 cm zu gewährleisten.

— Schalerräume hinter Glasfronten sind zusätzlich mit einer vorversetzten Scheibenfront auszustatten.

Die Scheibenfront kann entweder geöffnet werden oder es ist eine Sprechanlage mittels Lautsprecher oder Kopfhörer verfügbar, um eine direkte Verständigung zu ermöglichen.

Die Glasflächen sind durch mindestens 8 cm breite, durchgehende, eindeutige, gut sichtbare und sich von der Umgebung abhebende Markierungen in mittlerer Sichthöhe zwischen 130 und 140 cm erkennbar zu machen.

Die Verwendung von entspiegelten Materialien ist zu bevorzugen.

1.6. Anforderungen an Informations- und Warnsysteme innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes

Bei Gebäuden, die über ein internes Informationssystem durch Lautsprecher verfügen, muss es möglich sein, den gesendeten Mitteilungen eine visuelle Form zu geben. Außerdem muss ihr akustisches Warnsignal mit Lichtsignalen ergänzt werden. Beide zusätzlichen Informationsquellen müssen in ausreichender Zahl und angemessener Anordnung vorhanden sein.

- Die Informationsübermittlung erfolgt unter Beachtung des sog. 2-Sinne-Prinzips bzw. der Zwei-Kanal-Regel, also der Wahrnehmbarkeit von Informationen durch mindestens zwei der Sinne (Sehen, Hören, Fühlen).

1.6.1. Anforderungen an visuelle Informationen

Die visuelle Informationsübermittlung erfolgt nicht nur über Schriften, sondern auch über Formen, Kontraste, Helligkeit, Farben sowie Farbkombinationen. Der öffentliche Raum ist geprägt von unzähligen bedeutenden und unbedeutenden optischen Informationen, die nicht alle zeitgleich wahrgenommen und verarbeitet werden können. Aufgrund dieser Informationsflut muss die Informationsdarstellung an die Bedeutung des Inhalts angepasst werden, d.h. die visuelle Informationsgestaltung muss nach dem Informationszweck bzw. der Priorität (Warnen/Entscheiden/Leiten) abgestuft werden.

schwarz auf gelb	⇔	Warnung
weiß auf rot	⇔	Gefahr
weiß auf blau	⇔	Hinweis
weiß auf grün	⇔	Sicherheit

Förderlich für die Erkennbarkeit ist zudem eine einfache, regelmäßige und einheitliche Struktur, um einen Wiedererkennungseffekt zu erreichen. Neben einer kontrastreichen Farbgebung zum Hintergrund und einer angemessenen Leuchtdichte ist auch der Sehwinkel zu beachten, entsprechend sind Schrift- und Symbolgrößen anzupassen.

Neben der Berücksichtigung der o.g. Anforderungen an schriftliche Informationen, müssen bestimmte Informationen (z.B. Getränke- und Speisekarten oder Hinweisschilder) auch in Braille-Schrift angeboten werden.

Es ist wichtig, möglichst viele Informationen in Bildform darzustellen, so ist z.B. der Einsatz von Symbolen dem Schriftzug «Toilette/WC» vorzuziehen.



1.6.2. Anforderungen an auditive Informationen

Hörbehinderte Menschen besitzen oftmals eine verminderte oder verzerrte Hörfähigkeit. Hörgeräte können diese zwar teilweise ausgleichen, so dass Sprache und Laute gehört werden können, häufig fällt es jedoch schwer, einzelne Stimmen aus einer Menschenmenge herauszuhören und zu verstehen. Aus diesem Grund muss die Übertragung von Audio-Signalen direkt an das Hörgerät erfolgen. Hierzu sind in öffentlichen Räumen vorzugsweise induktive Höranlagen einzusetzen.

Gehörlose Menschen sind allerdings nicht in der Lage, das fehlende Hörvermögen mit technischen Hilfsmitteln zu kompensieren und kommunizieren gewöhnlich entweder über das sog. Lippenablesen (= Lippenlesen bzw. orales Ablesen) oder über Gebärden. Daher ist es wichtig, Blickkontakt mit dem Gesprächspartner zu halten, langsam und dialektfrei zu sprechen sowie deutlich zu artikulieren. Die Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen Menschen ist auch in schriftlicher Form möglich, ein wichtiges Hilfsmittel dabei ist das Handy mit seiner SMS-Funktion.

Auch für Menschen mit Höreinschränkungen gelten die nachstehenden im Zusammenhang mit Seheinschränkungen beschriebenen drei Prioritätsstufen, allerdings ist der Grund für die Notwendigkeit nicht zuviel, sondern zu wenig bzw. nicht ausreichende Informationen.

1.7. Anforderungen an Briefkästen

— Die Einwurfföffnung des Briefkastens sowie die Entleerungsöffnung befinden sich mittig zentriert in einer Höhe zwischen 85 cm und 140 cm Höhe.

— Briefkästen müssen schwellenlos und hindernisfrei erreichbar sein. Zusätzlich muss vor und ggf. hinter den Briefkästen (wenn die Entleerungsöffnung sich dort befindet) eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vorhanden sein.

1.8. Anforderungen an öffentliche Telefonapparate und Automaten

— Die Türbreite beträgt mindestens 90 cm.

— Eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vor Apparaten und Automaten ist vorzusehen.

— Die Unterfahrbarkeit bei Apparaten und Automaten ist mit einer Breite von mindestens 90 cm bei einer Unterkantenhöhe von mindestens 75 cm und Oberkantenhöhe von 80 cm in einer gesamten Tiefe von mindestens 60 cm zu gewährleisten.

— Beidseitig neben den Apparaten und Automaten ist eine unterfahrbare, horizontale und mindestens 25 cm breite Ablagefläche, sowie vor den Apparaten und Automaten eine unterfahrbare, horizontale und zwischen 15 und 20 cm tiefe Ablagefläche vorzusehen.

— Beim Einsatz von Bildschirmen bzw. Monitoren sollten Informationen auf dem Display möglichst durch Piktogramme und Bilder und weniger in Schriftform vermittelt werden.

— Bei Münzautomaten (z.B. Park- oder Fahrscheinautomaten) befinden sich die Bedienelemente in einer Höhe zwischen 65 und 125 cm.

— Bei Geld- bzw. Bankautomaten sind die Bedienelemente gut erreichbar und befinden sich in einer Höhe zwischen 80 und 130 cm, wobei die digitale Tastatur horizontal auszurichten ist.

— Eine an die Örtlichkeiten angepasste, ausreichend helle, gleichmäßige sowie blendfreie Beleuchtung ist zu gewährleisten.

— Bei Systemen mit Sprachausgabe sollten neben Lautsprechern auch Kopfhörer vorgesehen werden.

1.9. Toilettenräume

In jeder geschlechtsspezifischen WC-Anlage ist ein behindertengerecht gestalteter Toilettenraum vorzusehen. Wenn ausschließlich nicht geschlechtsspezifische Toiletten vorhanden sind, müssen diese behindertengerecht gestaltet sein.

Die behindertengerecht gestalteten Toilettenräume sind mit einem Handwaschbecken auszuführen.

In Toilettenräumen dürfen sich die freien Rotationsflächen überlappen.

1.9.1. Anforderungen an WC-Becken

— Die Tiefe des WC-Beckens beträgt 70 cm. WC-Becken mit Spülkasten können als Rückenlehne dienen und sind zu empfehlen. Empfohlen werden wandhängende WC-Becken.

— Die Oberkante des WC-Sitzes befindet sich 48 cm über dem Fußboden.

— Beidseitig des WC-Beckens sind Stützgriffe in einer Höhe von 85 cm (Oberkante über dem Fußboden) und einer Länge von mindestens 85 cm anzubringen. Der Abstand zwischen den Haltegriffen beträgt 70 cm (Achsenabstand) und weist beidseitig einen Abstand von 35 cm von der Achse des WC-Beckens auf. An der anfahrbaren Seite des WC-Beckens ist der Stützgriff als Dreh-Klapp-Griff auszuführen. Empfohlen werden Stützgriffe mit integriertem Papierrollenhalter.

— Bei der Wahl des Druckspülers ist auf einen großflächigen Taster zu achten.

— Das WC-Becken muss sowohl von vorn als auch von mindestens einer Seite anfahrbar sein. Die Mindestbreite für das seitliche Anfahren beträgt mindestens 95 cm ab WC-Becken. Die freie Rotationsfläche vor dem WC-Becken beträgt mindestens 150 x 150 cm.

o In Gebäuden mit mehreren behindertengerechten WC-Anlagen sollten von unterschiedlichen Seiten anfahrbare WC-Becken angeordnet werden.

o Ist nur eine behindertengerechte WC-Anlage geplant, wird empfohlen, dass das WC-Becken von beiden Seiten anfahrbar gestaltet wird.

1.9.2. Anforderungen an Handwaschbecken

— Die Beckenvorderkante des Handwaschbeckens ist nach innen gewölbt.

— Das Handwaschbecken ist in voller Tiefe unterfahrbar.

— Die Oberkante des Handwaschbeckens befindet sich 80 cm über dem Fußboden. Die Beinfreiheit unterhalb des Waschbeckens beträgt in einer Tiefe von 30 cm mindestens 67 cm bis zum Fußboden.

— Handwaschbecken sind mit Flacheinbau- oder Unterputzsiphon auszustatten.

— Vor dem Handwaschbecken befindet sich eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm.

— Eine leichtgängige Einhebelmischarmatur mit langem, ergonomisch geformtem Griff ist einzusetzen.

— Aufhanghöhe für Wandaufbauspiegel: Unterkante 90 cm über dem Fußboden – Aufhanghöhe für Kippspiegel: Unterkante 130 cm (mit Schrägstellungs- bzw. Höhenverstellmöglichkeit) über dem Fußboden.

— Vorzusehen sind sowohl Windeleimer (Oberkante: 65 cm), Papierspender (Entnahmehöhe: [] 90 cm) als auch Seifenspender (Entnahmehöhe: [] 90 cm).

1.9.3. Anforderungen an Türen

— Türen im Sanitärbereich müssen mit einem von außen öffnenden Schließsystem versehen sein.

— Vor und hinter den Türen ist (ggf. außerhalb des Schwenkbereiches der Tür) eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vorzusehen.

— Flügeltüren:

o Die lichte Durchgangsbreite beträgt mindestens 90 cm.

o Die Aufschlagrichtung geht nach außen.

o Auf der Innenseite des Türblatts befindet sich ein waagerechter Haltegriff auf der gesamten Türblattbreite in einer Höhe von 85 cm über dem Fußboden.

— Schiebetüren:

o Die lichte Durchgangsbreite beträgt bei geöffneter Tür mindestens 90 cm.

o Beidseitig sind senkrechte, mindestens 80 cm lange Haltegriffe mit einer Unterkante von 60 cm über dem Fußboden anzubringen.

o Bei geschlossener Tür beträgt der Abstand zwischen Achse, Haltegriff und Türrahmen [] 10 cm.

o Die Türverriegelung befindet sich [] 50 cm über dem Fußboden.

1.10. Duschräume

1.10.1. Anforderungen an Duschräume

Duschräume sind mit WC-Becken, Waschbecken und Dusche ausgestattet.

Bei gemeinschaftlichen Duschanlagen sind die Toilettenräume und Handwaschbecken in unmittelbarer Nähe zu den Duschen angelegt.

— Für Anforderungen an Türen in Duschräumen siehe Punkt 1.9.3..

— Freie Bewegungsflächen von mindestens 95 cm sind mindestens einseitig neben dem WC-Becken vorzusehen sowie eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm ist vor den WC-Becken, dem Waschbecken, der Dusche zu gewährleisten. Bewegungs- und Rotationsflächen dürfen sich hierbei überlagern. Darüber hinaus gelten die Anforderungen analog zu den WC-Becken und Handwaschbecken (siehe Punkt 1.9.1 und 1.9.2.).

1.10.2. Anforderungen an Duschplätze

— Die Mindestgröße beträgt 120 x 120 cm. Empfohlen wird eine Größe von 150 x 150 cm.

— Der Duschplatz ist bodengleich, stufenlos und rutschfest.

— Der Einbau von Griff- und Haltestangen um die gesamte wandseitige Duschplatzfläche in einer Höhe von 85 cm mit der Möglichkeit zum Einhängen eines Duschklappsitzes (Sitzhöhe = 50 cm) ist vorzusehen.

— Duschkopfhalter sind höhenverstellbar zwischen 90 und 195 cm über dem Fußboden und zugleich als Haltegriff nutzbar.

— In 85 cm Höhe über dem Fußboden ist eine leichtgängige, thermostatgesteuerte (mit Temperaturbegrenzung und Verbrühschutz versehene) Einhebelmischarmatur mit langem, ergonomisch geformtem und nach unten zeigendem Griff einzusetzen.

— Zur Abtrennung des Duschplatzes sind Duschvorhänge (Abstand Duschvorhang - Raumdecke mindestens 40 cm) Duschtrennwänden vorzuziehen. Beim Einsatz von Duschtrennwänden ist auf die Verschiebbarkeit der Wände zu achten, um einen größtmöglichen Zugang zum Duschplatz zu gewährleisten.

1.11. Badezimmer

Badezimmer sind mit WC-Becken, Waschbecken und Dusche sowie optional mit Badewanne ausgestattet.

1.11.1. Anforderungen an Badezimmer

— Freie Bewegungsflächen von mindestens 95 cm sind mindestens einseitig neben dem WC-Becken vorzusehen, sowie eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm ist vor dem WC-Becken, dem Waschbecken, der Dusche bzw. der Badewanne zu gewährleisten. Bewegungs- und Rotationsflächen dürfen sich hierbei überlagern. Darüber hinaus gelten die Anforderungen analog zu den WC-Becken und Handwaschbecken (siehe Punkt 1.9.2.) sowie zu den Duschen (siehe Punkt 1.10.).

— Anforderungen an Türen im Badezimmer (siehe Punkt 1.9.4.).

1.11.2. Anforderungen an Badewannen

— Badewannen müssen eine rechteckige, klassische und einfache Form aufweisen, die den Einsatz von Badewannenliften ermöglichen. Die Mindestbreite beträgt 75 cm. Die Mindestlänge beträgt 170 cm. Die Oberkante der Badewanne befindet sich maximal 50 cm über dem Fußboden.

— Sollten Patientenheber eingesetzt werden, ist auf die Unterfahrbarkeit der Badewanne in voller Tiefe, in einer Höhe von 15 cm und einer Breite von 110 cm zu achten. Die Oberkante der Badewanne ist den Erfordernissen der Unterfahrbarkeit anzupassen.

— Rund um die Badewanne befinden sich an 3 Seiten Haltegriffe, wobei die seitlichen Stützgriffe in einer Höhe von 85 cm und der hintere Haltegriff 10 cm über der Badewannenoberkante angebracht sind. Zusätzlich werden mobile Griffe an der Einstiegseite empfohlen.

— Eine leichtgängige, thermostatgesteuerte (mit Temperaturbegrenzung und Verbrühschutz versehene) Einhebelmischarmatur mit langem, ergonomisch geformtem Griff ist einzusetzen.

1.12. Anforderungen an Umkleidekabinen

— Umkleideräume sind mit hochklappbaren Sitzbänken (Sitzbankhöhe 50 cm über dem Fußboden bei einer Mindestsitztiefe von 40 cm) auszustatten.

— Für Anforderungen an Türen in Umkleidekabinen siehe Punkt 1.9.3.

— Der Raum ist so zu gestalten, dass auch eine Hilfsperson ausreichend Platz hat.

— Vor den Sitzbänken ist eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vorzusehen.

— Sitzbänke sind über die gesamte Kabinenbreite anzuordnen.

— Beidseitig neben den Sitzbänken sind 60 cm lange Haltegriffe in Winkelform in einer Höhe von 85 cm anzubringen.

— In der Nähe der Sitzbank befinden sich mehrere Kleiderhaken in einer Höhe von mindestens 140 cm.

1.13. Anforderungen an Schlafzimmer

— Die lichte Durchgangsbreite der Schlafzimmertür beträgt mindestens 90 cm. Hinter der Schlafzimmertür ist eine freie Rotationsfläche von mindestens 150 x 150 cm vorzusehen. Weitere Anforderungen siehe Punkt 1.3.

— Im Schlafzimmer sind freie Bewegungsflächen von mindestens 150 cm neben dem Bett und mindestens 150 cm vor dem Schrank zu gewährleisten. Entlang aller Einrichtungsgegenstände muss zusätzlich eine Mindestdurchfahrtsbreite von 90 cm gewährleistet sein.

— Der Schrank verfügt über leichtgängige Schiebetüren und eine Kleiderstange in einer Höhe von mindestens 140 cm.

— Die Einzelbettgröße beträgt mindestens 90 x 200 cm. Für Doppelbetten sind zwei zusammengestellte Einzelbetten zu empfehlen.

— Die Betthöhe beträgt 50 cm.

— An der Längsseite des Bettes ist mindestens eine Ablagefläche in einer Tiefe von mindestens 30 cm angebracht.

— Darüber hinaus sind Duschen, Badezimmer, Toiletten und Handwaschbecken in unmittelbarer Nähe des Schlafzimmers anzuordnen.

— Die Brüstungshöhe von Schlafzimmerfenstern befindet sich höchstens 70 cm über dem Fußboden.

1.14. Anforderungen an fest verankerte Sitze

— Vor und neben fest verankerten Sitzen sind waagerechte und ebene Freiflächen unter Beachtung der allgemeinen Anforderungen an Bewegungs- und Rotationsflächen (mindestens 150 x 150 cm) vorzusehen.

— Sitzgelegenheiten in unterschiedlichen Höhen und Tiefen (z.B. eine Sitzhöhe von 50 cm bei einer Sitztiefe von 42 cm/eine Sitzhöhe von 30 cm bei einer Sitztiefe von 30 cm) sind bereitzustellen.

Um dem Erlass vom 12. Juli 2007 beigefügt zu werden.

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden,
K.-H. LAMBERTZ

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus,
B. GENTGES

Der Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung,
O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport,
Frau I. WEYKMANS